

Inhaltsübersicht

1. Die 20. Obermeistertagung findet am 03./ 04.05.2002 in Borna, Landkreis Leipziger Land, statt
2. Tagung der Fachgruppen
 - 2.1. Einladung zur Bundesfachgruppentagung Fahrzeugbau
 - 2.2. Alu-Verarbeitungsseminar in Rosswein 15.05.2002
 - 2.3. LFG-Feinwerkmechanik am 11.06.2002 in Rosswein
3. Baurecht
 - 3.1. Kein Missbrauch der Bauabzugssteuer
 - 3.2. Aufhebung einer öffentlichen Ausschreibung
 - 3.3. Normenübersicht aus der VOB/ C für die Bauausführung nach § 57 Sächs. Landesbauordnung von 1999

1. 20. Obermeistertagung

Die 20. Obermeistertagung unseres Fachverband findet am 03./ 04.Mai 2002 im Innungsbezirk unserer Metallinnung Landkreis Leipziger Land in Borna statt.

Wir danken herzlich unserem Kollegen aus der gastgebenden Innung für die Vorbereitung des Tagungsortes unter ihrem Obermeister und Oberbürgermeister von Borna, Bernd Schröter.

Die Tagung am Freitag beschäftigt sich mit dem Stand und weiteren Aufgaben zu den 4 Zielen „In eigener Sache“.

- Vergabe von öffentlichen Aufträgen nach geltendem Recht
- Beratung von Maßnahmen, damit die Sozialkassenbeiträge in den nächsten Jahren nicht steigen sollen
- Beratung von Maßnahmen, um über die Selbstverwaltungsorgane der 10 sächsischen Arbeitsämter Auftragsausführungen nach Verkündung von Schwarzarbeit, Leistungsmissbrauch und Lohndumping zu kontrollieren
- Beratung zu Wegen, die einen unterschiedlichen Beitrag von Innungsmitgliedern (niedrig) zu Nichtinnungsmitglieder (hoch) an die Handwerkskammer ermöglichen

Weitere Beschlussvorlagen sind:

- Arbeitsplan 2002
- Übernahme von Prüfungsaufgaben für die Gesellenprüfung auch für den Kammerbezirk Leipzig, die vom sächsischen Aufgabenerstellungsausschuß unter Leitung unseres FV erstellt werden
- Beschluß zur Funktionsübernahme
„Leiter des Bildungspolitischen Ausschusses des Fachverbandes“
- Beschluß zur Beitragszahlung an den FV in 2 Halbjahresrechnungen auf der Grundlage der seit 1991 unveränderten Beitragsordnung
- Empfehlung für Preise für Notöffnungen durch die Fachbetriebe für Schließ- und Sicherungstechnik auf der Grundlage einer Mittelstandsempfehlung nach § 22/ 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Am Sonnabend tagen die Ehrenamtsträger getrennt nach den beiden Branchen Feinwerkmechanik und Metallbau.

Als Ergebnis wird die 2. feinwerkmechanische Tagung unseres FV den Inhalt der für den 11.Juni 2002 in Rosswein geplanten Tagung bestimmen.

Interessenten zur Teilnahme bitten wir um Teilnahmeanmeldung.

Wir laden dann mit persönlichen Schreiben ein.

Die Branche Metallbau bespricht erste Erfahrungen zum Ziel „Vergabe von öffentlichen Bauaufträgen nach geltendem Recht:

- Sächsische Bauordnung von 1999
- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
- VOB A + B + C

Die Ergebnis der 20. Obermeistertagung werden den Verbandsmitgliedern über die Information und auf direktem Weg in den Innung bekanntgemacht.

2. Tagungen der Fachgruppen

2.1. Bundesfachgruppentagung Fahrzeugbau

Von Sonntag den 28. (Anreise) bis Dienstag, den 30. April 2002 führt die Bundesfachgruppe Fahrzeugbau für Gäste, Förder- und Mitglieder die diesjährige Bundesfachgruppentagung in Zusammenarbeit mit Daimler Chrysler im Nutzfahrzeugwerk Wörth bzw. St. Martin durch. Tagungsort ist St. Martin „Hotel am Weinberg“. St. Martin liegt in der Nähe von Neustadt a.d. Weinstraße. Neben den Regularien bieten wir Ihnen ein interessantes Tagungsprogramm u.a. die Marktlage auf dem nationalen und internationalen Markt, qualitätssichernde Maßnahmen auf Grundlage von VDA-Band 8, Gewährleistung in den Bereichen Neu-, Gebraucht- und Reparaturfahrzeugen sowie eine Betriebsbesichtigung und eine Besichtigung des neuen Brancheninformationscenters in Wörth. Für die Damen ist eine Stadtbesichtigung in Straßburg und Baden-Baden vorgesehen.

Studienreise für Mitglieder und Gäste der Bundesfachgruppe Fahrzeugbau nach Italien

Der Vorsitzende der Bundesfachgruppe Fahrzeugbau, Herr H.W. Partenheimer, hat in Zusammenarbeit mit Orbis-Reisen, Köln eine Studienreise für die Bundesfachgruppe Fahrzeugbau organisiert. Sie führt in diesem Jahr nach Italien, mit den Hauptsehenswürdigkeiten Verona, Parma, Pis, toskane, Rom, Pompeji, Sorent, Capri, Amalfiküste, Neapel. Termin 01.10. – 10.10.2002. Abflug der Reisegruppe ist Frankfurt. Am 2. Tag lädt das Unternehmen IVECO in das Nutzfahrzeugherstellerwerk Brescia ein. Preis: 1.455 € pro Person im DZ.

Reise für Jungunternehmer und Gäste der Bundesfachgruppe Fahrzeugbau nach Ungarn

Ein „Sich-kennen-lernen-Reise“ hat ebenfalls der Vorsitzende H.W. Partenheimer für die Junioren mit ihren Ehefrauen vom 14.06. – 17.06.2002 nach Ungarn/ Budapest in Zusammenarbeit mit Orbis, Köln vorbereitet. Preis: 485,-€ pro Person im DZ

2.2. Alu-Verarbeitungsseminar am 15.05.2002 in Rosswein

An diesem Tag findet in der Bundesfachschnule in Rosswein ein Verarbeitungsseminar zum Werkstoff „Aluminium“ statt.

Beginn: 09.00 Uhr am 15.05.2002

Thema: Die Produktpalette für Aluprofile im Verbindung mit der Sächsischen Bauordnung von 1999 – Verwendbarkeitsnachweis des Bauproduktes nach § 57 LBO-

Wir bitten zwecks persönlicher Einladung um Anmeldung.

2.3. LFG-Tagung Feinwerkmechanik

Dienstag, 11.06.2002, 09.00 Uhr Bundesfachschnule Rosswein.

Den Tagungsinhalt stimmen die Ehrenamtsträger dieser Branche am 04.05.2002 zur 20. Obermeistertagung ab.

Zum Zwecke der persönlichen Einladung bitten wir um Anmeldungen.

3. Baurecht

3.1. Kein Missbrauch der Bauabzugssteuer zur Steuereintreibung

Über das Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe und die damit verbundene sog. Bauabzugssteuer und die Freistellungsbescheinigung hatten wir ausführlich berichtet. Nunmehr liegt eine erste finanzgerichtliche Entscheidung darüber vor, unter welchen Voraussetzungen das Finanzamt die Erteilung der Freistellungsbescheinigung verweigern darf.

Vorliegend hatte ein Unternehmen, das Baukräne vermietet, eine Freistellungsbescheinigung beim Finanzamt beantragt. Dieses verweigerte die Bescheinigung, weil das Unternehme in der

Vorliegend hatte ein Unternehmen, das Baukräne vermietet, eine Freistellungsbescheinigung beim Finanzamt beantragt. Dieses verweigerte die Bescheinigung, weil das Unternehmen in der Vergangenheit die Steuererklärungen immer wieder verspätet abgegeben und die Steuern nur als Reaktion auf Vollstreckungsmaßnahmen bezahlt habe. Im übrigen sei das Unternehmen selbst kein Bauunternehmen, so dass schon deshalb kein Anspruch auf eine Freistellungsbescheinigung bestehe.

Das zuständige und per Eilverfahren eingeschaltete Finanzgericht Berlin hat per Beschluß (8 B 8408/01) anders entschieden und strenge Maßstäbe für die Verweigerung der Freistellungsbescheinigung durch das Finanzamt aufgestellt. Das Gesetz bezwecke, illegale Bautätigkeiten in Deutschland einzudämmen. Die Finanzämter dürften das Gesetz jedoch nicht dazu verwenden, um Steuerschulden einzutreiben. Die Versagung der Freistellungsbescheinigung würde faktisch einem Entzug der Gewerbeerlaubnis gleichkommen, weil das Unternehmen andernfalls kaum noch Aufträge erhalten würde. Das bedeutet, dass auch die verspätete Abgabe von Steuererklärungen und die nicht ordnungsgemäße Bezahlung der Steuern das Finanzamt nicht berechtigen, die Freistellungsbescheinigung zu verweigern. Im übrigen sei die Versagung der Bescheinigung unverhältnismäßig, da ohne die Bescheinigung die Existenz des Unternehmens gefährdet sein. Darüber hinaus sei es ausreichend, wenn ein berechtigtes Interesse an einer solchen Bescheinigung vorgetragen werde, ohne dass es darauf ankomme, ob das Unternehmen tatsächlich Bauleistungen im Sinne des Gesetzes erbringe. Hier konnte ein solches Interesse durch Vorlage entsprechender Forderungsschreiben aus dem Kundenkreise belegt werden.

Da Rechtsmittel gegen den Beschluß des Finanzgerichts Berlin nicht zugelassen wurden, ist die Entscheidung damit rechtskräftig. Die Entscheidung mutet wegen der Intention des Gesetzgebers zur Eindämmung illegaler Betätigung merkwürdig an.

3.2. Aufhebung einer öffentlichen Ausschreibung bei nur einem Angebot

In einigen Regionen scheinen sich die Fälle zu häufen, in denen bei öffentlichen Ausschreibungen nur ein Bieter ein Angebot abgibt. In den meisten Fällen ist dann die Folge, dass der öffentliche Auftraggeber die Ausschreibung, auch wenn das einzig abgegebenen Angebot den Ausschreibungsbedingungen entspricht, aufhebt und dann meist als Beschränkte Ausschreibung erneut dem Wettbewerb unterwirft.

Nach § 26 Nr. 1 VOB/ A ist eine Aufhebung der Ausschreibung nur in Ausnahmefällen und bei Vorliegen der engen Voraussetzungen des § 26 Nr. 1 VOB/ A zulässig. Den o.g. Fall, dass nur ein Bieter ein den Ausschreibungsbedingungen entsprechendes Angebot abgibt, sieht § 26 Nr. 1 VOB/ A **nicht** ausdrücklich als Aufhebungsgrund vor. Darüber hinaus hat der Europäische Gerichtshof mit Urteil vom 16.09.1999 entschieden, dass die Baukoordinierungsrichtlinie den Auftraggeber nicht verpflichtet, den Auftrag an den einzigen Bieter zu erteilen, der für geeignet gehalten wurde, an der Ausschreibung teilzunehmen. Damit ist der öffentliche Auftraggeber zwar nicht verpflichtet, den Auftrag an den einzigen Bieter zu erteilen; allerdings räumt ihm § 26 VOB/ A auch nicht die Möglichkeit ein, die Ausschreibung aufzuheben.

Das Bundesministerium Verkehr, Bau, Wohnungswesen vertritt die Ansicht, dass das Vorliegen nur eines Angebotes für sich allein **nicht** ausreiche, um die Ausschreibung nach § 26 VOB/ A aus schwerwiegenden Gründen aufzuheben. Daraus ergebe sich im Umkehrschluß ein Schadenersatzanspruch des Bieters, der als einziger ein Angebot abgegeben hat und dessen Angebot nach § 25 VOB/ A (Wertung des Angebots) nicht ausgeschlossen wurde. Ein Anspruch des alleinigen Bieters auf Zuschlagserteilung ergebe sich jedoch weder aus der VOB/ A noch aus den §§ 97 ff. GWB.

Zusammenfassend ist damit festzuhalten, dass der Bieter bei der dargestellten Fallkonstellation keinen Anspruch auf Erteilung des Zuschlages hat. Allerdings wurde die Ausschreibung ungerechtfertigt aufgehoben, mit der Folge, dass der Bieter einen Schadenersatzanspruch wegen „Verschuldens bei Vertragshandlungen“ geltend machen kann. Der Schadenersatzanspruch dürfte nur den Ersatz seines Vertrauensschadens (negatives Interesse) umfassen. Das heißt, der Bieter kann verlangen, dass er so gestellt wird, wie wenn das schädigende Ereignis (die ungerechtfertigte Aufhebung der Ausschreibung) nicht eingetreten wäre.

Üblicherweise geht sein Anspruch dabei auf Ersatz für die Aufwendungen, die ihm im Zusammenhang mit der Angebotsbearbeitung entstanden sind (z.B. die allgemeinen Kosten für die Beschaffung der Verdingungsunterlagen, die Bearbeitung des Angebots, die Einreichung des Angebots etc). Ein weitergehender Anspruch auf Ersatz des Erfüllungsinteresses (sog. positives Interesse) dürfte nicht bestehen; hierfür ist Voraussetzung, dass der Bieter darlegen und beweisen kann, er hätte bei ordnungsgemäßer Durchführung des Vergabeverfahrens den Zuschlag **erhalten müssen**. Dies dürfte aufgrund des Urteils des Europäischen Gerichtshof, der eine Pflicht zur Zuschlagserteilung bei Abgabe nur eines Angebots ausschließt, nicht gegeben sein.

3.3. Normenübersicht aus der VOB/ C für die Bauausführung nach § 57 Sächs. Bauordnung von 1999

Teil C der VOB – „Allgemeine Technische Vertragsbedingungen (ATV)“

Für den Metallbauer sind folgende ATV von Bedeutung:

DIN 18335	Stahlbauarbeiten
18336	Abdichtungsarbeiten
18351	Fassadenarbeiten
18357	Beschlagarbeiten
18360	Metallbauarbeiten
18361	Verglasungsarbeiten
18363	Maler- und Lackierarbeiten
18364	Korrosionsschutzarbeiten